



1

Speziell für Berater

DWS RiesterRente Premium

Häufig gestellte Fragen

Jetzt mit ausgewählten Spitzenfonds von:



GELD GEHÖRT ZUR NR. 1.



*Die DWS/DB Gruppe ist nach verwaltetem Fondsvermögen der größte deutsche Anbieter von Publikumsfonds. Quelle: BVI. Stand: 30.11.2008.

Deutsche Bank Gruppe

Inhalt

Fragen und Antworten:

1. Gesetzliche und steuerliche Rahmenbedingungen »	3–5
1.1 Gesetzlicher Rahmen »	3
1.2 Förderung »	3
1.3 Besteuerung von Riesterprodukten..... »	4
1.3.1 Besteuerung geförderter Beiträge »	4
1.3.2 Besteuerung ungeförderter Beiträge »	5
1.3.3 Abgeltungsteuer »	5
2. Produktinformationen »	6–11
2.1 Altersgrenzen..... »	6
2.2 Vertragslaufzeit »	6
2.3 Beitragszahlung »	6
2.4 Zuzahlungen »	7
2.5 Kosten..... »	8
2.6 Provisionen »	9
2.7 Teilentnahmen..... »	10
2.8 Schädliche Verwendung »	10
3. Anlagemodell »	12–17
3.1 Ansparphase »	12
3.2 Höchststandssicherung..... »	14
3.3 Auszahlungsphase »	15
4. Antrag »	18–20
4.1 Antragsabwicklung »	18
4.2 Häufigste Fehler bei der Antragsstellung und beim Ausfüllen der Dauerzulagenvollmacht »	18
4.3 Anbieterwechsel/Vertrag »	19
5. AVWL (Altersvorsorgewirksame Leistungen) »	21–22
6. Eigenheimrentengesetz („Wohn-Riester“) »	23–24
7. Angebotssoftware/ Informationsmedien »	25
8. Auszeichnungen »	26

» **Tipp:** Per Mausklick ins Inhaltsverzeichnis gelangen Sie direkt auf die entsprechende Seite im Dokument.

1. Gesetzliche und steuerliche Rahmenbedingungen

1.1 Gesetzlicher Rahmen

Wo ist die Riester-Rente gesetzlich geregelt?

Die Riester-Rente ist eine vom Staat durch Zulagen und Steuer (Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten) geförderte private Rente. Die Förderung ist durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) eingeführt worden und im Einkommensteuergesetz in den §§ 10a und 79 ff. geregelt.

Sind Leistungen aus Riesterverträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beitragspflichtig?

Nein. Leistungen sowohl aus geförderten als auch aus ungeförderten Riesterverträgen sind in der GKV nicht beitragspflichtig.

Ausnahme: § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB: Renten der betrieblichen AV (sofern die Riester-Förderung im Rahmen der BAV beansprucht wird). In den §§ 226 Abs. 1 und 229 SGB V ist geregelt, welche Einnahmen beitragspflichtig sind. In diesem Katalog tauchen Leistungen aus „Riester“ in keiner Form auf (mit der o.g. Ausnahme).

1.2 Förderung

Wer erhält eine Zulage vom Staat (zulagenberechtigter Personenkreis)?

Ein Anspruch auf Altersvorsorgezulage kommt zur Zeit für folgende Personen in Betracht (geregelt in § 10a EStG), wenn sie der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen:

- » rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- » rentenversicherungspflichtige Selbstständige (z. B. Handwerker und über Künstlersozialkasse versicherte Künstler)
- » Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- » Kindererziehende (maximal für die ersten drei Lebensjahre eines jeden Kindes)

- » Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG I), einschließlich berechtigter Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen ruhen
- » Bezieher von Krankengeld
- » ALG-II-Empfänger („Harz IV“)
- » nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (z. B. bei Pflege von Angehörigen im Haushalt)
- » Wehr- und Zivildienstleistende
- » geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit, wenn der Beitrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenversicherungs-Beitrag aufgestockt wird
- » Bezieher von Vorruhestandsgeld, sofern diese zuvor pflichtversichert waren
- » Beamte, Richter und Soldaten sowie diesen gleichgestellte Personen
- » Amtsträger
- » die Ehepartner aller Zulagenberechtigten
- » vollständig erwerbsgeminderte oder dienstunfähige Personen (Erwerbsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeitsrente)

Wer nicht zum zulagenberechtigten Personenkreis gehört, kann Riester jederzeit ungefördert besparen.

Wie wird die Riester-Rente gefördert?

1. Zulagen:

Grundzulage	Kinderzulage
154 EUR	185 EUR (300 EUR)

Für Neugeborene (ab dem 01.01.2008 geboren) beträgt die Kinderzulage 300 EUR.

Hinweis: Die Zulagen werden dem Altersvorsorgevertrag direkt gutgeschrieben. Die Überweisung in den Vertrag erfolgt über die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZFA).

2. Berufseinsteigerbonus:

Junge Riester-Sparer, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei Abschluss eines Riestervertrages einmalig einen Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200 EUR erhalten. Der Bonus wird automatisch im ersten Vertragsjahr in Form einer um 200 EUR erhöhten Grundzulage gutgeschrieben. Bei Kürzungen der Grund-

zulage (z. B. weil der Mindestbeitrag unterschritten wurde) wird der Bonus im gleichen Maße anteilig gekürzt.

3. Sonderausgabenabzug (Steuer):

Die Beiträge und Zulagen können als Sonderausgaben im Rahmen der jährlichen Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden. Jedoch ist zu beachten, dass der Sonderausgabenabzug auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt ist. Die als Sonderausgaben absetzbaren Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge plus Zulagen) sind, mit der letzten Riesterstufe, ab dem Jahr 2008 auf 2.100 EUR im Jahr beschränkt. Ob und inwieweit der Zulageberechtigte über die erhaltenen Zulagen hinaus Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben berücksichtigen kann, prüft das zuständige Finanzamt im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung. Die durch den Sonderausgabenabzug erreichte Steuerermäßigung wird dem Zulageberechtigten erstattet bzw. mit der übrigen Einkommensteuerschuld verrechnet. Eine Überweisung auf das Altersvorsorgevermögen, wie bei der Zulage, erfolgt nicht. Ein eventueller Steuervorteil wird in der Angebotsberechnung auf Grundlage der Einkommensangaben dargestellt.

Wie hoch muss der Mindesteigenbeitrag sein, um die volle Zulage zu bekommen?

Die volle Zulage wird erreicht, wenn der Mindesteigenbeitrag (abhängig vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen) entrichtet wird. Ab dem Jahr 2008 müssen 4% vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen entrichtet werden, um die volle Zulage zu erhalten, höchstens jedoch 2.100 EUR abzüglich Zulage im Jahr. Wird der Beitrag nur anteilig gezahlt, werden im gleichen Verhältnis die Zulagen entsprechend gekürzt.

1.3 Besteuerung von Riester-Produkten

Hinweis: Grundsätzlich wird bei der Besteuerung von Riesterprodukten zwischen geförderten und ungeförderten Beiträgen unterschieden.

1.3.1 Besteuerung geförderter Beiträge

Wie werden Leistungen (Renten-/Kapitalleistungen) aus geförderten Riester-Verträgen besteuert?

In der Auszahlungsphase werden Leistungen, die auf sog. geförderten Beiträgen beruhen, voll nachgelagert mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Die nachgelagerte Besteuerung kann neben einem möglichen Steuerstundungseffekt den Vorteil haben, dass der persönliche Steuersatz in der Rentenphase i.d.R. niedriger ist als zu Erwerbszeiten.

Wie werden Leistungen bei schädlicher Verwendung steuerlich behandelt?

Im Falle einer schädlichen Verwendung der Leistungen aus dem Vertrag sind die Förderungsbeträge (Zulagen und Steuervorteile) zurück zu zahlen. Die Besteuerung des übrigen ursprünglich geförderten Vermögens bestimmt sich nach den Regelungen für nicht geförderte Beiträge (s.1.3.2). Keine schädliche Verwendung ist die Verfügung über die Anteile, soweit die Verwendung des Kapitals zu Wohnzwecken i. S. d. § 92 a EStG erfolgt, der Anleger zu Beginn der Auszahlungsphase in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals erhält. In Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, beispielsweise durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes (z. B. Wegzug ins Ausland) treten die Folgen der schädlichen Verwendung ein, es sei denn der Steuerpflichtige unterliegt unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG weiterhin auf Antrag der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht. Die Auszahlung von Vermögen, das aus nicht geförderten Beiträgen stammt, stellt keine schädliche Verwendung dar. Bei Teilauszahlungen gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt.

1.3.2 Besteuerung ungeförderter Beiträge

Wie werden Leistungen (Renten-/Kapitalleistungen) aus ungefördernten Riester-Verträgen besteuert?

1. Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr oder Kapitalauszahlung (bei ungefördernten Beiträgen bis zu 100% Kapitalentnahme möglich):

Soweit Leistungen in der Auszahlungsphase auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beträgen zu versteuern. Es ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zu besteuern („hälftige Besteuerung“), wenn eine Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. für einen nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Vertrag nach Vollendung des 62. Lebensjahres) und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss erfolgt. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören z. B. Zahlungen, für die der Anleger keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten hat oder Überzahlungen, d. h. Zahlungen, die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG übersteigen (2.100 EUR p. a.) bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen der Anleger nicht zum berechtigten Personenkreis gehört.

2. Leibrente des Versicherers ab dem 85. Lebensjahr:

Auf nicht geförderten Beiträgen beruhende Leistungen, die der Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres als Leibrente erhält, sind in Höhe des sog. Ertragsanteils von derzeit 5% zu versteuern (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Soweit der Anleger sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags leistet, sind diese Leistungen aufzuteilen und die Besteuerung erfolgt anteilig entsprechend der Regelungen für geförderte und nicht geförderte Beiträge.

Hinweis: Bei Kündigung des Vertrages (bzw. schädlicher Verwendung) vor dem 60. Lebensjahr des Anlegers oder weniger als 12 Jahren Vertragslaufzeit ist der Unterschiedsbetrag

zwischen Leistungen und Beitrag voll als Sonstige Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

Welche Vorteile können sich bei der ungefördernten Besparung von Riester-Fondssparplänen für den Kunden ergeben?

- » Abgeltungsteuerfreier Riester-Fonds-Sparplan (auch bei ungefördernten Beiträgen)
- » Hälftige Besteuerung der Erträge, wenn eine Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt
- » Garantie der eingezahlten Beiträge zum Laufzeitende
- » Optionale Höchststandssicherung ab dem 55. Geburtstag (auch bei ungefördernten Beiträgen)
- » Auch nicht förderberechtigte Personen (z. B. Selbstständige, Kinder) oder Kunden, die mehr als 2.100 EUR im Jahr (Förderhöchstbetrag) sparen wollen, können selbstverständlich die DWS RiesterRente Premium ungefördert besparen und die genannten Vorteile nutzen.

Fazit (Riester ungefördert): Mit der DWS RiesterRente Premium erhält der Kunde einen abgeltungsteuerfreien Fondssparplan mit Beitragsgarantie und nur hälftiger Besteuerung der Erträge zum Laufzeitende. Voraussetzungen: mindestens 12 volle Jahre Laufzeit und ein Mindestalter von 60 Jahren.

1.3.3 Abgeltungsteuer

Fallen Riesterverträge unter die Abgeltungsteuer?

Nein. Leistungen aus Riesterverträgen (gefördert und ungefördert) in der Auszahlungsphase zählen nicht zu den Kapitaleinkünften, sondern zu den sog. Sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 5 EStG). Sie unterliegen somit nicht der Abgeltungsteuer.

Muss der Kunde in der Auszahlungsphase einen Freistellungsauftrag stellen?

Nein, da es sich bei den Leistungen aus dem Riestervertrag in der Auszahlungsphase nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um so genannte Sonstige Einkünfte handelt.

2. Produktinformationen

2.1 Altersgrenzen

Welche Altersgrenzen gelten für die DWS RiesterRente Premium?

Das Mindesteintrittsalter beträgt 0 Jahre, d.h. die DWS RiesterRente Premium kann bereits mit Geburt des Kindes abgeschlossen werden (s. Punkt 4.1. Bitte beachten Sie bei Antragstellung die entsprechenden Hinweise für die Depotöffnung für Minderjährige.) Das maximale Eintrittsalter ist abhängig vom gewählten Rentenbeginn des Kunden bei Antragstellung, liegt aber maximal bei 57 Jahren.

2.2 Vertragslaufzeit

Welche Vertragslaufzeit muss die DWS RiesterRente Premium mindestens haben?

DWS Investments benötigt bei der DWS RiesterRente Premium eine Vertragslaufzeit von mindestens 7 (vollen) Jahren. Wählt der Kunde z. B. das 65. Lebensjahr als Auszahlungsbeginn, kann er maximal 57 Jahre alt sein, um noch eine DWS RiesterRente Premium abschließen zu können.

Bitte bei ungeförderten Verträgen beachten: Die hälftige Besteuerung der Erträge bzw. die Ertragsanteilbesteuerung kommt nur zum Tragen, wenn der Vertrag mindestens 12 Jahre läuft und bei Auszahlung das 60. Lebensjahr vollendet ist. Bitte beachten Sie diesen Aspekt unbedingt bei der Eröffnung einer DWS RiesterRente Premium, sofern ungefördert gespart werden soll.

2.3 Beitragszahlung

Welcher Zahlungsrhythmus kann vereinbart werden?

Im Vertrag kann vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich per Lastschrift vom Konto abgebucht werden sollen. Zuzahlungen können jederzeit, bis 5 Jahre vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase gemäß

Nr. 9 der Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium erbracht werden.

Was passiert, wenn eine Lastschrift nicht eingezogen werden kann (regelmäßige Beiträge)?

DWS Investments versucht insgesamt dreimal den vertraglich vereinbarten Beitrag abzubuchen. Nach drei erfolglosen Versuchen stellen wir den Vertrag beitragsfrei. In den ersten 5 Jahren (Provisionshaftung) ergibt sich ein (anteiliges) Provisionsstorno. Als Vermittler erhalten Sie die Information über den Lastschriftrückläufer von Ihrem Maklerpool oder der Zentrale Ihrer Gesellschaft, über die Sie die DWS RiesterRente Premium einreichen.

Was ist bei der Abbuchung von Zuzahlungen zu beachten (unregelmäßige Beiträge)?

Zuzahlungen werden nur einmal per Lastschrift eingezogen. Ein zweiter Versuch erfolgt nicht. Bitte beachten Sie, dass Sonderzahlungen sofort mit Vertragseröffnung (nicht mit Vertragsbeginn bzw. Beginn der laufenden Beitragszahlung) eingezogen werden und der Kunde entsprechend den Betrag rechtzeitig auf seinem Konto zur Verfügung stellen muss (Kontodeckung).

Gibt es einen Mindestbeitrag?

Es gibt gesetzliche Mindestbeiträge von 60 EUR pro Jahr für unmittelbar Riester-Berechtigte und 0 EUR für so genannte „Huckepack-Verträge“ (Der Ehegatte selbst zahlt keine Beiträge und bekommt nur Zulagen, weil er allein nicht „riestern“ kann). Diese Kleinstbeiträge lassen wir natürlich zu. Für reguläre Vollzahler empfehlen wir monatlich 25 EUR als Eigenbeitrag. Der Eigenbeitrag für minderjährige Kinder beträgt ebenfalls 25 EUR im Monat.

Was passiert mit einem „Huckepackvertrag“ (0-Vertrag), wenn der unmittelbar förderberechtigte Ehepartner seine Zulagenberechtigung verliert (z. B. Existenzgründung)?

Dann verliert auch der Huckepackvertrag seinen Anspruch auf Förderung und wird beitragsfrei gestellt. Darüber hin-

aus ist es selbstverständlich möglich, die DWS RiesterRente Premium auch ungefördert zu besparen.

Kann der Kunde seinen Beitrag ändern?

Der Kunde hat bis fünf Jahre vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase jederzeit die Freiheit, mit seinem Beitrag zu tun und zu lassen, was er will. Er kann ihn reduzieren, komplett auf null setzen, grenzenlos erhöhen, Zuzahlungen in unbegrenzter Höhe leisten, nach einer Beitragsfreistellung die Zahlungen wieder aufnehmen etc. In den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn kann der Kunde seine Beiträge maximal bis zur staatlich geförderten Höchstgrenze von 2.100 EUR im Jahr erhöhen. Diese Veränderungen haben natürlich einen Einfluss auf den Vertragsverlauf, seine Förderung und die üblichen Auswirkungen auf die Vergütung des Vermittlers, insbesondere, wenn sie innerhalb der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit (Stornohaftungszeit) passieren.

Wie kann man erkennen, welche Beträge ungefördert und welche gefördert sind?

Mit Beginn der Auszahlungsphase erfolgt per Datenabgleich mit der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) eine Aufstellung über das geförderte und ungeförderte Vermögen im Riester-Vertrag. Die Aufteilung weist die DWS dem Kunden aus. Die steuerliche Behandlung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen (s. Punkt 1.3, Besteuerung von Riesterprodukten). Bei Teilentnahmen während der Ansparphase aus ungefördertem Vermögen wird individuell für jeden Einzelfall geprüft, wie hoch der ungeförderte Anteil des Vermögens ist und was entsprechend entnommen werden kann.

Wann sollte der Kunde seinen Beitrag anpassen?

Um die volle Zulage zu erhalten, muss der Kunde den Mindesteigenbeitrag (s. Förderung) einzahlen. Verändert sich die Einkommenssituation des Kunden, sollte der Beitrag entsprechend angepasst werden. Gleiches gilt, wenn sich die Familiensituation, etwa durch die Geburt weiterer Kinder, verändert. Der Kunde sollte uns die veränderten

Rahmenbedingungen und den gewünschten neuen Beitrag schriftlich oder telefonisch mitteilen, damit wir eine entsprechende Anpassung der Beiträge vornehmen können.

2.4 Zuzahlungen

Was passiert, wenn der Kunde mehr bezahlt, als er unter Förderungsgesichtspunkten hätte zahlen müssen (Überzahlung)?

Das Geld investieren wir – wie jeden anderen Beitrag auch – und garantieren den 100-prozentigen Beitragserhalt bei Rentenbeginn. Mit Beginn der Auszahlungsphase wird anhand der gewährten Zulagen festgestellt, welche Beiträge gefördert und welche Beiträge ungefördert sind. Die steuerliche Behandlung (gefördert, ungefördert) erfolgt wie unter Punkt 1.3. beschrieben.

Teilen Sie dem Kunden im Rahmen des jährlichen Depotauszuges mit, wie viel er „überzahlt“ hat?

Nein. Da wir erst im Folgejahr erfahren, ob der Kunde genug bezahlt hat, um die volle Förderung zu bekommen und in welcher Höhe die Zulagenstelle die Zulagen bewilligt hat, ist eine entsprechende Mitteilung nicht möglich. Beiträge über der staatlich geförderten Höchstgrenze von 2.100 EUR/Jahr gelten immer als Überzahlung.

Kann der Kunde auch einmalige Zuzahlungen leisten? In welcher Höhe?

Ja. Bis fünf Jahre vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase kann der Kunde jederzeit und in beliebiger Höhe Zuzahlungen zu seinem Riestervertrag leisten. Diese Zuzahlungen werden mit 5% Abschlusskosten belastet. Ab fünf Jahre vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase lassen wir Zuzahlungen nur noch bis zur aktuellen Riester-Beitragsobergrenze i.H.v. 2.100 EUR im Jahr zu.

Wie kann der Kunde zusätzliche Zuzahlungen tätigen?

Zuzahlungen können jederzeit und in beliebiger Höhe im Rahmen der Annahmerichtlinien über das Serviceblatt getätigt werden. Das Serviceblatt ist in der Angebotssoftware Power-Inside und im Beraterforum erhältlich oder kann über unser Service-Center angefordert werden. Ein formales Schreiben mit Unterschrift des Kunden ist ebenfalls möglich.

Kann man auch eine Einmalzahlung tätigen und bekommt dann jährlich die Zulagen?

Eine Einmalzahlung im Voraus, um dann jährlich die Zulagen zu erhalten, ist nicht möglich. Um die volle Zulage zu erhalten, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen (4% vom Vorjahresbrutto-, maximal 2.100 EUR p. a.) erfüllt sein. Für jedes Jahr überprüft die ZFA die Erfüllung der Voraussetzungen und zahlt entsprechend eine Zulage aus. Vor dem Hintergrund der Fördersystematik ist daher nur eine laufende Beitragszahlung möglich.

2.5 Kosten/Transparenzblatt

Welche Kosten entstehen zurzeit bei der DWS RiesterRente Premium?

Es fallen aktuell folgende Kosten an:

1. Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 5,5% der Beitragssumme
2. Die Depotgebühr in Höhe von derzeit 15,40 EUR p. a.
3. Die Kostenpauschale der Fonds, in die die DWS RiesterRente Premium derzeit investiert, liegt zwischen 0,70% p. a., z. B. beim DWS Vorsorge Rentenfonds 3Y, und 1,5% p. a. beim DWS Vorsorge Dachfonds
4. Zulagen, Zuzahlungen und Beitragserhöhungen („Zusätzliche Beiträge“) werden mit 5% belastet
5. Kündigung/Schädliche Verwendung: einmalig 0,5% des Depotgegenwertes, mindestens 51,30 EUR
6. Anbieterwechsel: einmalig 51,30 EUR

Damit sind die Kosten einfach nachzuvollziehen und sehr trans-

parent. Die Kosten sind auch in den Besonderen Bedingungen zur DWS RiesterRente Premium unter Punkt 15 geregelt.

Entfallen auf die Fondsanteile Ausgabeaufschläge?

Nein. Da wir den Beiträgen Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen, entfallen auf den Erwerb der Fondsanteile keine Ausgabeaufschläge, obwohl die Fonds – wenn man sie außerhalb eines Riesterproduktes erwirbt – einen Ausgabeaufschlag haben.

Entstehen bei der DWS in der Auszahlungsphase zusätzliche Verwaltungskosten?

- » Depotgebühr (s.o.)
- » Kostenpauschale der Fonds (s.o.)
- » Gesonderte Verwaltungsgebühren für die Auszahlung erheben wir nicht
- » Für die Leibrente des Versicherers ab dem 85. Lebensjahr fallen die Verwaltungskosten im Rahmen des Tarifs des Versicherers an. Die DWS verzichtet auf Provisionen für den Abschluss des Versicherungstarifs (s. Punkt 15, Besondere Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium)

Wie werden die Abschlusskosten verteilt?

Die Abschlusskosten werden gleichmäßig über die ersten 5 Jahre der Vertragslaufzeit verteilt und den Beiträgen des Kunden entnommen.

Welche Informationen enthält das Transparenzblatt?

Vor dem Hintergrund der VVG-Reform (Versicherungsvertragsgesetz) sind Versicherungsunternehmen angehalten, Ihre Kosten im Angebot offen darzulegen. Die DWS als Kapitalanlagegesellschaft ist von der VVG-Reform nicht betroffen. Um den Anforderungen des Marktes und dem Wunsch der Kunden nachzukommen, legen wir unsere Kosten trotzdem offen und informieren die Kunden fundiert und umfassend über die Kosten bei der DWS RiesterRente Premium.

Über das Transparenzblatt erfährt der Kunde:

1. seine beitragsbezogenen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten auf Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen sowie Verwaltungskosten)
2. die aktuellen Fondskosten
3. die Effektivkosten seines Vertrages

Der Ausweis der Effektivkosten, auch als „Reduction in Yield-Methode“ aus dem angelsächsischen Raum bekannt, reicht weit über die Offenlegung bei den allermeisten Versicherungsunternehmen (VVG-Reform) hinaus. Die Effektivkosten beschreiben die jährliche prozentuale Renditeminderung durch alle anfallenden Kosten des Produktes.

Muss das Transparenzblatt dem Kunden mitgegeben werden ?

Die DWS ist von der VVG-Reform (Versicherungsvertragsreform) nicht betroffen, d.h. die umfassende Offenlegung der Kosten über das Transparenzblatt erfolgt aktuell auf freiwilliger Basis. Vor dem Hintergrund einer umfassenden Beratung empfehlen wir allerdings, das Transparenzblatt aktiv zu nutzen.

2.6 Provisionen

Auf welcher Grundlage berechnet sich die Abschlussprovision?

Die Provision wird auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Beitragssumme als Vorabprovision an den Vermittler ausgezahlt.

(Bsp.: 1.200 EUR Jahresbeitrag x 35 Jahre Laufzeit = 42.000 Beitragssumme).

Welche Provision bekomme ich als Vermittler?

Die DWS reicht 5% der Provision an die direkt angebundene Vertriebspartner weiter. Wie viel Sie als Vermittler entsprechend weitergereicht bekommen, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Konditionen Ihres Maklerpools oder Ihrer Vertriebszentrale.

Auf welches Endalter wird die Beitragssumme für die Abschlussprovision gerechnet?

Für die Kalkulation der Beitragssumme nehmen wir das im Antrag vom Kunden gewählte Endalter. Der maximale Bewertungszeitraum beläuft sich auf 45 Jahre.

Wie werden Sondereinzahlungen vergütet?

Bei Sondereinzahlungen (Zuzahlungen) erfolgt eine Vergütung in Höhe von 5% auf den einzelnen Beitrag.

Gibt es bei der DWS RiesterRente Premium während der Anspar- und Auszahlungsphase eine Bestandsprovision?

Ja. Der Vertriebspartner der DWS erhält sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase eine Bestandsprovision auf Grundlage des gemanagten Fondsvermögens (AuM). Mit einer gültigen Vertriebsvereinbarung erhält der Vermittler eine Bestandsvergütung, solange der Kunde einen Fondsbestand bei uns hat – im Falle der DWS RiesterRente Premium also ggf. bis zum 85. Lebensjahr. Mit Übergang in die Leibrentenphase ab dem 85. Geburtstag zahlen wir keine Bestandsprovision mehr, da Leibrenten in der Auszahlungsphase i.d.R keine Bestandsvergütung bieten.

Ein Auszubildender erhöht nach Übernahme in ein Angestelltenverhältnis seinen Eigenbeitrag, um weiterhin die volle Förderung zu bekommen. Wie erfolgt die Provisionszahlung für den Mehrbeitrag?

Auf die im Vertrag vereinbarte Beitragssumme wird, wie oben beschrieben, eine Vorabprovision (Abschlussprovision) gezahlt. Die Beitragserhöhung wird allerdings als Sonderzahlung ratierlich vergütet.

Beispiel:

Azubi, 10.000 EUR Bruttojahreseinkommen, Eigenbeitrag 400 EUR im Jahr (4%),
40 Jahre Vertragslaufzeit = Beitragssumme 16.000 EUR =
Vorabprovision 800 EUR (5%)

Nach der Übernahme ins Angestelltenverhältnis: 25.000 EUR Bruttojahreseinkommen, Anpassung Eigenbeitrag 1.000 EUR im Jahr (4%), die Beitragserhöhung von 600 EUR im Jahr wird rätierlich mit 30 EUR (5%) vergütet.

Wie lange ist die Stornohaftungszeit und wie wirkt sich dies auf die Provision aus, wenn der Kunde zwischendurch aussetzt?

Da die Abschlusskosten über 5 Jahre verteilt werden, beträgt die Stornohaftungszeit entsprechend 5 Jahre.

Beispiel:

Wenn ein Kunde seinen Vertrag nach 2,5 Jahre beitragsfrei stellt oder kündigt, muss 50% der Abschlussprovision anteilig zurückgezahlt werden.

Bei einer Beitragsreduzierung muss die Provision entsprechend anteilig zurückgezahlt werden.

2.7 Teilentnahmen

Kann bei der DWS RiesterRente Premium in Notfällen bereits während der Ansparphase ungeförderes Vermögen entnommen werden?

Ja. In der Ansparphase haben Kunden erstmals nach 5 Jahren Vertragslaufzeit 1-mal im Jahr die Möglichkeit, ungeförderes Vermögen aus dem Vertrag zu entnehmen (Teilkündigung des Vertrages). Es müssen mindestens 2.000 Euro entnommen werden und mindestens 2.000 Euro Restguthaben im Vertrag verbleiben. Die genauen Regelungen und Bedingungen für Teilkündigungen finden Sie in den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium. Für die Teilentnahme erhebt DWS Investments keine Gebühr. Bitte beachten Sie, dass während der aktivierten Höchststandssicherung keine Teilentnahme erfolgen kann. Bei Teilentnahmen, bei denen die Mindestlaufzeit von 12 Jahren und das Mindestalter von 60 Jahren nicht erfüllt ist, sind die Erträge voll mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Hinweis: Zu Beginn der Auszahlungsphase kann das gesamte aus ungefördereten Beiträgen bestehende Guthaben ganz (100% Kapitalauszahlung) oder teilweise entnommen oder verrentet werden. Bei (Teil-)Entnahmen nach dem 60. Lebensjahr und einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sind die Erträge nur zur Hälfte mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Kann bei der DWS RiesterRente Premium bereits während der Ansparphase gefördertes Vermögen entnommen werden?

Nein. Eine Teilentnahme aus geförderten Vermögen ist während der Ansparphase nicht möglich. Eine Kündigung während der Ansparphase ist möglich, aber förderschädlich, d.h. Zulagen und ggf. gewährte Steuervorteile müssen zurückgezahlt werden (s. Schädliche Verwendung). Bei Kündigungen sind die Erträge voll mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

2.8 Schädliche Verwendung

In welchen Fällen muss die Förderung an den Staat zurückgezahlt werden?

Bei einer schädlichen Verwendung müssen die Zulagen und die Steuervorteile zurückgezahlt werden. Zudem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge – sofern eine Mindestlaufzeit von 12 vollen Laufzeitjahren und das Mindestalter 60 Jahre nicht erreicht wurden – voll mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Bei insbesondere den folgenden Sachverhalten liegt eine schädliche Verwendung vor:

- » Kündigung des Riester-Vertrages
- » Tod des Anspruchsberechtigten vor Rentenbeginn. (Ausnahme: Der Ehepartner kann, sofern er einen eigenen Riester-Vertrag hat, das vollständige Vertragsguthaben inkl. Zulagen des Verstorbenen förderunschädlich übernehmen.)

- » Eventuell, wenn aus dem Riester-Vertrag Geld zum Erwerb von Wohneigentum entnommen wurde und dies nicht entsprechend den Vorgaben zurückgezahlt wurde. Insbesondere auch dann, wenn das Wohneigentum z. B. nicht der Altersvorsorge dient(e).
- » Wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland endet, kann eine Stundung bis zum Beginn der Rentenzahlung und dann wiederum eine Tilgung i. H. v. 15% der Rente vereinbart werden. Dies geht solange, bis die staatliche Förderung zurückgezahlt ist.
- » Bei folgendem Sachverhalt müssen die Zulagen nicht zurückgezahlt werden: Beitragsfreistellung des Vertrages ohne Auszahlung des Guthabens.

Keine schädliche Verwendung ist die Verfügung über die Anteile, soweit die Verwendung des Kapitals zu Wohnzwecken i. S. d. § 92 a EStG erfolgt oder der Anleger zu Beginn der Auszahlungsphase in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals erhält.

3. Anlagemodell

3.1 Ansparphase

In welche Fonds investiert die DWS RiesterRente Premium zurzeit?

Ein Großteil der Beiträge wird über den DWS Vorsorge Dachfonds in Aktien investiert. Der DWS Vorsorge Dachfonds ist ein weltweit anlegender Fonds, der in ausgewählte Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds der DWS Gruppe und ausgewählter fremder Gesellschaften (maximal 30%) mit breiter Streuung über zahlreiche Regionen, Branchen und Währungen investiert. Zusätzlich wird bei Bedarf in ausgewählte Renten- und Geldmarktfonds investiert. Die Fonds können Sie den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium entnehmen.

Wie wird der DWS Vorsorge Dachfonds gemanagt und in welche Werte und Anlageklassen investiert der DWS Vorsorge Dachfonds?

Dem Dachfondsmanager steht die gesamte Palette aller DWS Fonds zur Verfügung. Hinzu kommen ggf. ausgewählte Fonds von renommierten Partnern (bis zu 30% Fremdfonds-Anteil möglich). Schwerpunktartig ist der DWS Vorsorge Dachfonds ein Aktienfonds, er kann aber je nach Marktsituation zum Teil auch in Zertifikate, Immobilien, Derivate oder anderen Anlagen investieren, wenn wir zu der Einschätzung gelangen, dass höhere Renditechancen mit anderen Asset-Klassen besser zu erreichen sein könnten als mit einem reinen Aktienportfolio.*

Wie wird die Anlage bei der DWS RiesterRente Premium gemanagt (I-CPPI)?

Das Anlagekonzept der DWS RiesterRente Premium verbindet Renditechancen mit Sicherheit. Das Konzept beruht auf einer automatisierten dynamischen Anlagestrategie (I-CPPI = Individualisierte Constant Proportion Portfolio Insurance), die das investierte Kapital zum Beginn der Auszahlungsphase erhalten soll. Gleichzeitig bietet die Strategie eine sehr gute Möglichkeit, an den Renditechancen der Aktienmärkte teilzunehmen. Im Gegensatz zu

vielen Versicherern, bei denen meist die Anlagen im Kollektiv gemanagt werden, erhält jeder Kunde bei uns eine auf ihn zugeschnittene, täglich gemanagte Anlage (I-CPPI). Der Vorteil ist, dass durch unser innovatives Anlagemodell die Aktienquoten über einen Großteil der Laufzeit bei 100% liegen kann und die eingezahlten Beiträge trotzdem zum Ende der Vertragslaufzeit garantiert werden. Durch die hohe Aktienquote sind die Renditechancen bei der DWS RiesterRente Premium deutlich höher als bei vielen Konkurrenzprodukten und damit auch die Wahrscheinlichkeit, höhere Leistungen als bei Konkurrenzprodukten zu erreichen.

Kann der Kunde sein Investment beeinflussen oder mitbestimmen?

Der Kunde kann sein Investment nicht direkt beeinflussen. Der Mix der Asset-Klassen und der darin enthaltenen Wertpapiere und Fonds werden durch die Anlage bestimmt. Durch die optionale Höchststandssicherung ab dem 55. Geburtstag kann der Kunde sein Investment mittelbar einmalig beeinflussen, da bei Wahl der Höchststandssicherung die festverzinsliche Komponente potenziell und die Anlage defensiver ausgerichtet wird.

Wie funktioniert das neue Beitragsgarantiemodell der DWS RiesterRente Premium?

Bei der DWS RiesterRente Premium handelt es sich um einen Fondssparplan, bei dem gem. dem AltZertGes (Riester) die eingezahlten Beiträge zum Ende der Vertragslaufzeit garantiert werden müssen. Die DWS sagt dem Kunden zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge inkl. möglicher Zulagen zu (Beitragszusage der DWS). Mit Hilfe des finanzmathematischen Modells (I-CPPI = Individualisierte Constant Portfolio Proportion Insurance) wird diese Beitragsgarantie automatisch gemanagt. Abhängig von der persönlichen Vertragslaufzeit, dem Zinsniveau, der Zahlweise und der Aktienmarktentwicklung erfolgt börsentäglich die automatische Überprüfung und Gewichtung der Anlage in Aktien- und Rentenpapieren.

*Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und Kostenpauschalen. Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung. Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten und nach oben unterworfen sein.

Stellt DWS Investments die Beitragsgarantie über Garantiefonds dar?

Nein. Keiner der genutzten Fonds ist ein Garantiefonds, denn die Beitragszusage wird auf der Ebene des Kundenkontos durch die tägliche Festlegung automatisch vorgenommen, d. h. die Bewertung, wie viel Geld des Kunden in Aktien und wie viel in Bonds investiert wird.

Wie hoch kann die Aktienquote des Kunden sein?

Die Aktienquote kann zwischen 0 und 100% liegen. Gerade bei längeren Laufzeiten (aktuell ca. zwölf Jahre und länger) ist es sehr wahrscheinlich, dass der Kunde über lange Phasen der Vertragslaufzeit eine 100-prozentige Aktienquote hat. Bei Wertverlusten an den Aktienmärkten wird das finanzmathematische Modell beginnen, einzelne Kunden in Rentenpapiere umzuschichten.

In extremen Marktsituationen und in Abhängigkeit von der aktuellen Situation des Kundenkontos (eingezahlte Beiträge, Restlaufzeit, Aktivierung Höchststandssicherung) kann die Aktienquote bis auf 0% fallen. Abhängig von der Marktentwicklung kann also eine Umschichtung in relativ sichere Anlagen erfolgen, um der Beitragsgarantie in Bezug auf die eingezahlten Beiträge zum Ende der Vertragslaufzeit gerecht zu werden. Bei steigenden Märkten erfolgt jedoch eine Umschichtung zurück in Aktien, ein so genannter „Cash-Lock“ ist mit diesem Modell nahezu ausgeschlossen.

Wenn die Aktienquote einmal bei 0% ist, kann sie dann auch wieder steigen?

Ja. Anders als bei Garantiefonds, bei denen in seltenen Fällen ein so genannter Cash-Lock auftritt, kann dies bei Einzelkonten mit ratierlicher Besparung nicht passieren. Jeder neue Beitrag erzeugt eine neue Garantie und eine Neubewertung des Gesamtportfolios. So kann auch ein aktienfreies Portfolio wieder vollständig in die Aktien zurückkehren.

Warum schneidet die DWS RiesterRente Premium bei Vergleichen von prognostizierten Ablaufleistungen bis dato deutlich besser ab als Angebote von einigen Mitbewerbern?

Insbesondere durch die niedrigen Kosten bei der DWS RiesterRente Premium im Vergleich zu vielen anderen Produkten erzielen wir bei prognostizierten Wertentwicklungen deutlich bessere Ergebnisse als viele unserer Mitbewerber. Eine ebenso wichtige Frage ist jedoch, wie wahrscheinlich es ist, mit den unterschiedlichen Anlagemodellen die prognostizierte Wertentwicklung auch tatsächlich zu erreichen. Versicherungsprodukte sind per Definition immer zu einem erheblichen Teil in Rentenpapieren investiert. Auch innovativere fondsgebundene (sogenannte hybride) Versicherungstarife investieren einen Großteil der Beiträge nach wie vor in Garantiefonds, um die Garantie zum Ende der Laufzeit darzustellen. In der Folge werden die Aktienquoten vermutlich niedriger liegen als bei der DWS RiesterRente Premium. Durch die im Schnitt tendenziell niedrigeren Aktienquoten ist es entsprechend unwahrscheinlich, mit klassischen oder fondsgebundenen Versicherungslösungen die prognostizierten Ablaufleistungen auch zu erreichen. Da die DWS RiesterRente Premium über einen Großteil der Laufzeit bis zu 100% in Aktien investiert sein kann, ist auch die Wahrscheinlichkeit entsprechend höher, die prognostizierte Wertentwicklung zu erreichen.

Besteht für den Fall eines Börsencrashes ein Risiko für den Kunden?

Der Kunde wird im Falle eines Crashes natürlich zunächst einmal einen Teil des Depotwertes einbüßen. Allerdings reagiert das finanzmathematische Modell schnellstmöglich auf Einbrüche und schiebt in die Wertentwicklungskomponente um. Wenn der Kunde die Höchststandssicherung bereits aktiviert hatte, ist das Verlustrisiko limitiert auf den letzten festgeschriebenen Höchststand.

Kann das Guthaben während der Ansparphase vererbt werden?

Ja. Das Guthaben kann **förderunschädlich** auf den Riester-Vertrag des Ehepartners übertragen oder förder-schädlich an die Erben ausgezahlt werden.

3.2 Höchststandssicherung

Wann kann der Kunde die Höchststandssicherung wahrnehmen und wie funktioniert die Höchststands-sicherung?

Die Höchststandsicherung kann ab dem 55. Geburtstag und dann jederzeit bis spätestens drei Monate vor Auszahlungsbeginn beantragt werden. Der Kunde wird hierzu rechtzeitig vor seinem 55. Geburtstag schriftlich informiert. Bei Wahl der Höchststandssicherung wird der jeweilige Höchststand gesichert, d. h. ist der aktuelle Depotstand zum Stichtag höher wie der vorhergehende, so wird dieser bei dem Kunden als neuer Höchststand eingebucht (eingelogg). Als erster Stichtag wird dabei der auf die Annahme durch die DWS folgende fünfte Kalendertag des kommenden Monats berücksichtigt. Der Kunde partizipiert dann nur noch an Wertsteigerungen seines Portfolios. Die Garantie kann nicht mehr unter einen einmal gesicherten Höchststand fallen. Sie gilt ab dem nächsten monatlichen Stichtag, nachdem wir die Höchststandssicherung aktiviert haben. Das dann ermittelte Vertragsguthaben ist die neue garantierte Mindestauszahlung für das angegebene Renten-datum. Für die Höchststandssicherung wird das Investment defensiver ausgerichtet.

Kann man die Höchststandssicherung auch wieder deaktivieren?

Nein. Momentan gilt, wenn man die Höchststandssicherung einmal gewählt hat, bleibt sie bis zum Ende der Anspar-phase aktiv.

Wird bei Aktivierung der Höchststandssicherung in Garantiefonds umgeschichtet?

Nein. Auch hier sorgt das finanzmathematische Modell (I-CPPI) für die richtige Gewichtung zwischen sicherheits- und performance-orientierten Assets. Bei Aktivierung der Höchststandssicherung ändert sich lediglich die Höhe der zu erreichenden Garantie und es findet eine defensivere Ausrichtung statt.

Wird zusätzlich zum Ende der Laufzeit aus den Aktien herausgeschichtet?

Nein. Diese relativ ineffiziente Form des Ablaufmanagements führen wir hier nicht mehr durch. Das finanzmathe-matische Modell ist bis zum letzten Tag in Kraft und ent-scheidet über die Aufteilung der Investments.

Was kostet die Höchststandssicherung?

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da es sich ledig-lich um eine Neuausrichtung des Garantiekonzeptes han-delt, das den Vertrag ohnehin schon steuert.

„Kostet“ die Höchststandssicherung Rendite und wenn ja, wie viel?

Eine eindeutige Antwort gibt es hier nicht. Je nachdem, wie sich der Kapitalmarkt verhält, „kostet“ oder „bringt“ die Höchststandssicherung (HSS) zusätzliche Rendite:

Fall 1: Aktien steigen ungebremst weiter: Die durch die HSS hervorgerufene stärkere Allokation von festverzins-lichen Papieren kostet Rendite. Wie viel genau, hängt von den dann aktuellen Zinsen und der Aktien-performance ab. Der Kunde verzichtet zugunsten des Ausschlusses von Verlustrisiken auf Performance-potenzial, da er für den Rest der Vertragslaufzeit defen-siver investiert ist. Die Höchststandssicherung reduziert dann in diesem Fall die Rendite.

Fall 2: Der Aktienmarkt bricht nach Aktivierung der HSS ein. Der Kunde nimmt diese Verluste nicht mehr mit und fährt mit den Rentenpapieren deutlich besser. Die Höchststandssicherung erhöht die Rendite.

Was passiert, wenn man die Höchststandssicherung nicht wählt?

In diesem Fall bleibt der Vertrag unverändert und man hat die Chance, bis zum letzten Tag der Ansparphase zu 100% in Aktien investiert zu bleiben und die Performancechancen voll mitzunehmen. Dabei sind allerdings auch die Schwankungen dieses Marktes zu berücksichtigen. Man kann natürlich jederzeit später entscheiden, die Option doch noch zu aktivieren. Diese Option ist bis drei Monate vor Auszahlungsbeginn möglich.

Was passiert, wenn man die Höchststandssicherung wählt und dann doch früher in Rente gehen will?

Das ist kein Problem. Allerdings kann es passieren, dass wir in diesem Falle nicht den Höchststand auszahlen werden, da das zugrunde liegende System auf den Auszahlungstermin ausgerichtet wurde und ggf. noch Zinsen für die Restlaufzeit verdient werden müssen. Wir zahlen also mindestens den sogenannten „Barwert“ des Höchststandes aus (Höchststand minus ausstehende Zinsen der fehlenden Restlaufzeit).

Ist das ein neues Konzept?

Das finanzmathematische Modell (CPPI) hinter der DWS RiesterRente Premium wurde bereits Ende der 80er Jahre entwickelt. CPPI wird in unseren FlexPension- und FlexProfit-Fonds schon seit Jahren sehr erfolgreich angewandt. Das Neue dabei: Es handelt sich bei dem Anlagemodell um keine Massenlösung, sondern um ein auf die jeweilige Kundensituation automatisiertes Management der Kundengelder.

3.3 Auszahlungsphase

Wie viel Kapital kann aus dem Vertrag zu Beginn der Auszahlungsphase entnommen werden?

Aus geförderten Vermögen können 30% des Kapitals förderunschädlich entnommen werden. Ungeförderte Beiträge können zu 100% entnommen werden. Alternativ kann das Kapital selbstverständlich auch ganz oder teilweise verrentet werden.

Worin unterscheidet sich die Rentenphase von herkömmlichen Versicherungslösungen?

Bei der DWS RiesterRente Premium gliedert sich die Rentenphase in einen Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr und in eine lebenslange Leibrente eines Versicherers ab dem vollendeten 85. Lebensjahr. Mit Beginn der Auszahlungsphase wird für einen Teil des Fondsvermögens die Leibrente bei einem Versicherungsunternehmen eingekauft. Der Großteil des Geldes steht anschließend für den Auszahlungsplan zur Verfügung. Die mit Beginn der Auszahlungsphase kalkulierte Grundrente wird lebenslang in gleich bleibender Höhe ausgezahlt. Hinzu kommen die Wertentwicklung während des Auszahlungsplanes und die Überschüsse des Versicherers ab dem 85. Lebensjahr.

Wie wird das Geld im Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr investiert?

Das Geld wird auch weiterhin in einer Mischung aus Aktien und Rentenpapieren investiert sein können. Wir werden voraussichtlich die gleiche Fondspalette nutzen wie schon in der Ansparphase. Im Vergleich zur Ansparphase wird die Anlage insgesamt defensiver ausgerichtet. Durch die Aktienkomponente sind auch während der Auszahlungsphase attraktive Rentensteigerungen möglich.

Mit welcher Rendite in der Verrentungsphase kalkuliert DWS Investments die Höhe der Raten des Auszahlungsplans?

Wir kalkulieren mit 5% Rendite im Auszahlungsplan (voraussichtliche monatliche Rente).

Bekommt der Kunde eine Rentengarantie?

Formal darf DWS Investments als Kapitalanlagegesellschaft in der Ansparphase keine Rentengarantie aussprechen. Da wir als Kapitalanlagegesellschaft keine biometrischen Risiken versichern können, schließen wir bei Verrrentungsbeginn für jeden Kunden eine Leibrente bei einem Versicherungsunternehmen ab. Die Leibrente des Versicherers übernimmt im Anschluss an den Auszahlungsplan die Rentenzahlung ab dem 85. Lebensjahr. Da die Höhe der Beiträge für eine Leibrente in 20 oder 30 Jahren heute nicht prognostizierbar ist, können wir zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Garantie aussprechen. Es steht aber fest, dass wir mindestens die Beitragssumme abzüglich der Kosten für die Leibrente über den Auszahlungszeitraum gestreckt auszahlen werden. Hinzu kommen die Überschüsse, die wir mit unserem Investment erzielen können. Die DWS sagt zu, dass dem Anleger zum vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) zur Verfügung steht (Beitragszusage der DWS).

Ist es nicht ein Nachteil, keine Rentengarantie auszusprechen?

Nein. Selbst Kunden mit Sicherheitsbedürfnis sollte klarzumachen sein, dass es gerade jetzt wenig sinnvoll ist, sich schon heute eine kapitalgebundene Leibrente zu „sichern“, gerade vor dem Hintergrund der aktuellen, historisch schlechtesten Konditionen, die es je gab. Es hat also Vorteile, die Rente erst später abzuschließen:

- » Wir können dem Kunden (passend zu dessen individuellem Rentenbeginn) bei einem dann sehr guten und finanzstarken Anbieter und zu den dann gültigen Konditionen eine Leibrente kaufen. Somit binden wir den Kunden nicht an einen historisch niedrigen Garantiezins von 2,25%.
- » Wir kaufen nicht schon heute eine kapitalgebundene Rente, zumal wir davon ausgehen, dass viele aktuell am Markt angebotenen kapitalgebundenen Produkte Auslaufmodelle sind und schon sehr bald durch bessere, neue Konzepte abgelöst werden könnten.

Für DWS RiesterRente Premium-Kunden können wir auf die gesamte Produktvielfalt des Marktes zugreifen, wenn es so weit ist. Der Kunde erhält zum Zeitpunkt seiner Rente das beste Angebot und legt sich nicht schon heute auf einen Anbieter fest, der in bspw. 30 Jahren nicht mehr gut sein könnte.

- » Falls der Kunde dann wider Erwarten doch mehr Gefallen an einer sofortigen, klassischen Leibrente findet als an einem Auszahlungsplan, kann er rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase noch zu einem anderen Anbieter wechseln und dort seine Rente beziehen bzw. die DWS entscheidet, über einen Versicherungs-Kooperationspartner auch diese Form der Rentenzahlung anzubieten.

Entstehen für den Abschluss der Leibrente zusätzliche Abschlusskosten durch Provisionen?

DWS Investments verzichtet auf mögliche Provisionen für den Abschluss der Rentenversicherung.

Wie hoch sind die Beiträge für die Leibrente ab dem vollendeten 85. Lebensjahr?

Das ist aus heutiger Sicht schwer zu prognostizieren, da die dann gültigen Rechnungsgrundlagen der Versicherer nicht vorhersehbar sind. Ausschlaggebend werden der dann gültige Garantiezins der Versicherer, die dann angebotenen Arten von Leibrenten (klassisch, fondsgebunden, andere Konzepte) sowie die Kosten und die aktuellen Rententafeln der Deutschen Aktuarsvereinigung sein. Momentan rechnen wir je nach Rentenbeginnalter mit 15% bis 25% des zur Verfügung stehenden Fondsvermögens bei Rentenbeginn. Das verbleibende Kapital (75–85% des angesparten Fondsvermögens) fließt in den Riester-Auszahlungsplan und wird dort weiterhin je nach Marktlage aktienorientiert oder sicherheitsorientiert angelegt.

Wer ist der Rentenversicherer von DWS Investments?

Derzeit ist in der Angebotsberechnung ein Rentenversicherungstarif der Zürich zugrunde gelegt. DWS Investments wird bei Rentenbeginn auf Basis der am Markt verfügbaren

Versicherungstarife den aus unserer Sicht leistungsstärksten Partner für die Kunden aussuchen.

Wie hoch ist die Leibrente, die DWS Investments beim Versicherer abschließt? Wie verläuft diese?

Die garantierte Leibrente, die wir für den Kunden abschließen, ist genauso hoch wie die gleich bleibende Grundrente unseres Auszahlungsplans (verbleibendes Kapital nach Abzug des Beitrags für die Rentenversicherung bei Auszahlungsbeginn geteilt durch die Anzahl der Monate des Auszahlungsplans, d.h. bis zum 85. Lebensjahr). Die Leibrente steigt in der Folge noch an, wenn der Versicherer Überschüsse jenseits der Garantieverzinsung deklariert. Die Rente steigt also im Normalfall jedes Jahr ein wenig oder bleibt im schlechtesten Fall gleich.

Was passiert, wenn der Kunde in der Auszahlungsphase stirbt?

Anders als in einer Versichertengemeinschaft hat jeder Kunde Anspruch auf die Auszahlung seiner Leistungen. Eine Verrechnung im Kollektiv wie bei Versicherern findet nicht statt. Aus diesem Grunde wird das Restguthaben in voller Höhe abzüglich Förderung an die Erben des Verstorbenen ausbezahlt. Sofern der Ehepartner einen Riestervertrag hat, kann der Übertrag sogar förderunschädlich erfolgen. Nicht vererbbar ist der Beitrag, der für die Leibrente zu Beginn der Auszahlungsphase an den Versicherungspartner übertragen wird. Stirbt der Kunde nach seinem 85. Geburtstag, stellt der Versicherer die Zahlungen ein. Eine Auszahlung eines Restguthabens nach dem 85. Lebensjahr erfolgt nicht. Somit bieten wir eine Art „Garantiezeit“ von bis zu 25 Jahren.

Vererbbarkeit während der Rentenphase:

- » Ein Auszahlungsplan bis 85 Jahre hat den Vorteil der jederzeitigen Vererbbarkeit. Egal was passiert, die Familie des Sparers oder gegebenenfalls andere Erben erhalten immer das Restguthaben (abzgl. des Restguthabens für die Rentenversicherung und der Förderung), auch ohne eine kostspielige Garantiezeit, wie man sie

sonst bei einer Leibrente hätte wählen müssen. Diese ist darüber hinaus oft auf zehn Jahre begrenzt.

- » In der Rentenphase (vor dem 85. Geburtstag): Förderschädliche Auszahlung des Guthabens an die Erben oder förderunschädliche Übertragung auf den Riester-Vertrag des Ehepartners.
- » In der Rentenphase (ab dem 85. Geburtstag): Der Vertrag endet ohne jede weitere Auszahlung, da der Vertrag sich in der Leibrentenphase befindet und beim Versicherer kein kundenindividuelles Guthaben mehr existiert.

Welche unterschiedlichen Rentenbegriffe gibt es im Angebotsausdruck?

» Voraussichtliche monatliche Rente:

Das Vermögen für die Rente (voraussichtliche monatliche Rente) setzt sich zusammen aus der geförderten Sparleistung – bestehend aus Eigenbeitrag, Grundzulage und Kinderzulage und/oder den ungeforderten Beiträgen sowie der zu erwartenden Wertentwicklung der Anlagen. Für die voraussichtliche Rente in der Auszahlungsphase wird eine Entwicklung von 5% p.a. angenommen.

» Voraussichtliche Rente auf Basis der garantierten Versorgungsleistung:

Diese bezeichnet die voraussichtliche monatliche Mindestrentenleistung auf Basis der eingezahlten Eigenbeiträge (gefördert und ungefördert), Grundzulage und Kinderzulage sowie ggf. Vermögen aus Übertragung ohne Wertentwicklung in der Ansparphase.

» Voraussichtliche Grundrente:

Zusätzlich wird eine Grundrente (voraussichtliche Grundrente) ausgewiesen. Diese stellt die monatliche Mindestrentenleistung auf Basis des Fondsvermögens ohne zusätzliche Wertentwicklung in der Auszahlungsphase dar.

Kann der Rentenbeginn verschoben werden?

Der Rentenbeginn zwischen dem 60. und 67. Lebensjahr kann jederzeit nach vorne und nach hinten verschoben werden. Mit dem Brief zur Höchststandssicherung bekommt der Kunde auch die Aufforderung, seinen Rentenbeginn der DWS mitzuteilen.

4. Antrag

4.1 Antragsabwicklung

Braucht man für die Vermittlung der DWS RiesterRente Premium einen Gewerbeschein?

Ja. Da wir als Kapitalanlagegesellschaft einen Riester-Fondssparplan anbieten, braucht man für die Vermittlung der DWS RiesterRente Premium einen Gewerbeschein nach §34c GewO. Ein Gewerbeschein nach §34d (Versicherungsvertrieb) ist nicht ausreichend und für die DWS nicht notwendig.

Muss bei der Vermittlung der DWS RiesterRente Premium eine Beratungsdokumentation gemäß der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie durchgeführt werden?

Nein. Die DWS ist als Kapitalanlagegesellschaft von der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie nicht betroffen. Eine gute Beratung sollte jedoch, in welcher Form auch immer, dokumentiert werden.

Ist die DWS von der VVG-Reform (Versicherungsvertragsgesetz) betroffen und braucht man bei der DWS RiesterRente Premium einen VVG-konformen Antrag?

Nein. Die DWS ist als Kapitalanlagegesellschaft von der VVG-Reform nicht betroffen, d.h. die Reform betrifft nur Versicherungsunternehmen. Im Vergleich zu Versicherungsanträgen umfasst der Antrag zur DWS RiesterRente Premium lediglich sieben Seiten, was den Antragsprozess für den Vermittler stark vereinfacht und effizient macht.

Müssen beide Eltern bei der Eröffnung eines Vertrages für einen Minderjährigen ihre Unterschrift leisten?

Bei Abschluss eines DWS RiesterRente Premium Vertrages für Minderjährige ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes erforderlich. Ist nur einer der Partner erziehungsberechtigt, benötigen wir hierüber eine schriftliche Bestätigung des Vormundschaftsgerichtes.

4.2 Häufigste Fehler bei der Antragsstellung und beim Ausfüllen der Dauerzulagenvollmacht

Wodurch können Fehler bei der Antragstellung vermieden werden?

- » Vollständige Legitimationsprüfung beachten
- » Einholung der zweiten Unterschrift wegen „Hinweis zu den Abschluss- und Vertriebskosten“ sowie „Einwilligung in die Führung eines Online-Kontos“
- » Beachten der Altersgrenze
- » Vollständige und korrekte Angabe der Vermittlerdaten (Konsort + ggf. VInfo)
- » Unbedingt Beginn der Auszahlungsphase eintragen

Welche Fehler werden häufig beim Ausfüllen der Dauerzulagenvollmacht gemacht?

- » Daten des Antragstellers unvollständig
- » Sozialversicherungsnummer wird vergessen oder fehlerhaft angegeben
- » Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar) fehlerhaft bzw. nicht angegeben
- » Daten des Ehegatten unvollständig
- » Staatsangehörigkeit wird vergessen
- » Sozialversicherungsnummer wird vergessen oder fehlerhaft angegeben
- » Daten der Kinder unvollständig
- » Familienkasse
- » Kindergeldnummer
- » Anspruchszeitraum
- » Kindergeldberechtigter
- » Zustimmung der Ehefrau, wenn Kinderzulage für Vertrag des Mannes beantragt wird

Wofür kann ich das Serviceblatt verwenden ?

Über das Serviceblatt können Adressänderungen, Zuzahlungen und die Änderung der Bankverbindung vorgenommen werden. Das Serviceblatt findet man in der Angebotsoftware Power Inside oder im DWS Beraterforum.

4.3 Anbieterwechsel/Vertrag

Kann man das Guthaben von „alten“ Riesterverträgen auf die DWS RiesterRente Premium übertragen?

Ja. Das ist möglich. Der Kunde muss lediglich eine DWS RiesterRente Premium als Neuvertrag abschließen und in der Folge den Altanbieter auffordern, das Vertragsguthaben auf DWS Investments zu übertragen. Der Übertrag des Guthabens erfolgt auf Seiten von DWS Investments kostenfrei (keine Verwaltungs- und keine Abschlusskosten). Es gibt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Beträge oder Drittanbieter, von denen wir Geld annehmen. Es muss sich lediglich um einen zertifizierten Riestervertrag handeln. Bitte beachten Sie, dass bei einem Anbieterwechsel ggf. Übertragungs- und Stornogebühren (beim Fremdanbieter) anfallen können. Bei einer Übertragung des Riestervertrages verzichtet der Kunde ggf. auf mögliche Überschüsse zum Ende der Laufzeit. Für den erneuten Vertragsabschluss fallen weitere Vertriebskosten an. Des Weiteren reduziert sich ggf. die ursprünglich vom Erstanbieter genannte Garantie. Wir garantieren den vom Altanbieter übertragenen Betrag.

Argumente für einen Anbieterwechsel zur DWS sind zum einen unser innovatives Anlagemodell mit attraktiven Performancechancen und die sehr niedrigen Verwaltungskosten von aktuell nur 15,40 € p. a. Die jährlichen Verwaltungskosten bei Versicherungsangeboten sind oft um ein vielfaches höher, was sich insbesondere bei langen Laufzeiten bemerkbar macht.

Wenn ein Kunde den Anbieter wechseln möchte, wie funktioniert das?

1. Ein neuer Vertrag muss abgeschlossen werden.
2. Der Kunde ermächtigt den neuen Anbieter mit einem kurzen Schreiben, das Guthaben aus dem alten Vertrag abzurufen (Musterbrief siehe nächste Seite).

Schritt 1: Der Vermittler reicht zunächst nur den unterschriebenen Antrag bei der DWS ein. Das ausgefüllte und unterschriebene Anbieterwechselschreiben verbleibt zunächst beim Kunden.

Schritt 2: Der Kunde erhält von der DWS die Vertragsbestätigung und ergänzt das Anbieterwechselschreiben um die Vertragsnummer. Der Kunden reicht nun in einem zweiten Schritt das unterschriebene Formular zum Anbieterwechsel bei der DWS ein.

Schritt 3: Die DWS ruft das bisherige Guthaben beim alten Anbieter ab.

Schritt 4: Nach Abzug der beim Altanbieter gültigen Gebühren und nach Ablauf der Kündigungsfrist überweist der alte Anbieter das Guthaben an die DWS.

Schritt 5: Die DWS und der Altanbieter informieren die Zulagenstelle über den Wechsel.

Kann der Vertrag erst auf den Namen eines Elternteils laufen und später auf das Kind umgeschrieben werden?

Ein Depotinhaberwechsel (Umschreibung) ist bei der DWS RiesterRente Premium grundsätzlich nicht möglich. Der Vertrag muss also gleich auf den Namen des Kindes eröffnet werden (Unterschrift der Erziehungsberechtigten + Geburtsurkunde des Kindes).

Der Kunde hat eine DWS RiesterRente Premium und einen DWS Vermögenssparplan Premium abgeschlossen. Kann er später die beiden Verträge zusammenlegen?

Die Übertragung des Deckungskapitals in den jeweils anderen Vertrag ist jederzeit kostenlos möglich.

Wann ist es sinnvoll zwei Riesterverträge abzuschließen?

Wenn der Kunde geförderte Beiträge (klassische Altersvorsorge) und ungeforderte Beiträge separat halten möchte, ist es ggf. sinnvoll zwei Verträge abzuschließen.

**Musterbrief an den neuen Anbieter mit der Ermächtigung,
das Guthaben aus dem alten Vertrag abzurufen:**

DWS Investment GmbH

60612 Frankfurt am Main

Betreff: Übertragung meines Guthabens aus dem Riestervertrag
(Nr.) von der [GESELLSCHAFT ALT]
an die DWS Investment GmbH (Anbieter-Nummer: 0202000022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen liegt mein neuer Riestervertrag vor (Vertragsnummer:).
Ich bitte Sie, das Guthaben meines bisherigen Vertrages im Rahmen eines
Anbieterwechsels abzufordern und in meinen bei Ihnen geführten Riestervertrag
zu übertragen. Mein derzeitiger Vertrag wird unter der Nummer
geführt. Die Anschrift meines bisherigen Riesteranbieters lautet:

.....
.....
.....

Gleichzeitig entziehe ich dem vorab genannten Anbieter die Ermächtigung zum
Einzug weiterer Altersvorsorgebeiträge und bitte, von weiteren Beraterbesuchen
Abstand zu nehmen.

» Bitte klicken Sie [hier](#) und Sie können sich das Anschreiben downloaden.

5. Altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)

Was genau sind sogenannte Altersvorsorgewirksame Leistungen?

Altersvorsorgewirksame Leistungen („AVWL“) wurden im Oktober 2006 als tarifvertragliches Element zur Förderung privater Vorsorge eingeführt. Mit den Altersvorsorgewirksamen Leistungen kann der Arbeitgeber den Aufbau der privaten Altersvorsorge des Arbeitnehmers unterstützen, indem er die AVWL in einen privaten Riestervertrag des Arbeitnehmers einahlt. Der derzeit prominenteste Tarifvertrag, der AVWL vorsieht, ist der Tarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie.

Wie erfährt der Arbeitnehmer, ob in seinem Unternehmen AVWL-Leistungen vorgesehen sind?

Er sollte sich an seine Personalabteilung bzw. seinen Betriebsrat wenden.

Gibt es „Gruppenanträge“ für eine größere Anzahl von Arbeitnehmern?

Nein. Jeder Arbeitnehmer muss einen eigenen Antrag stellen und sich legitimieren.

Muss der Arbeitgeber den Antrag unterzeichnen?

Nein. Anders als bei einer betrieblichen Altersvorsorge ist bei AVWL (private Vorsorge) der Arbeitnehmer Vertragspartner von DWS Investments. Der Arbeitgeber ist „nur“ der Beitragzahler.

Hat der Arbeitgeber ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Produktes oder des Anbieters?

Nein. Der Tarifvertrag sieht keinen speziellen Anbieter oder Tarif vor. Der Arbeitnehmer wählt ein zertifiziertes Riesterprodukt aus und fordert den Arbeitgeber lediglich auf, den tariflichen Beitrag einzuzahlen.

Wie viel kann der Arbeitnehmer in einen AVWL-Vertrag einzahlen (lassen)?

Die AVWL für Tarifbeschäftigte der Metall- und Elektroindustrie betragen – entsprechend dem Tarifvertrag – aktuell jährlich 319,08 EUR, für Auszubildende aktuell 159,08 EUR

(monatlich 26,59 EUR bzw. 13,29 EUR). Weitere Einzelheiten über die Höhe der AVWL erfragt man am besten beim Arbeitgeber oder beim Betriebsrat. Zusätzlich kann man eigene Zahlungen bis zum Förderhöchstbetrag über den Arbeitgeber zugunsten z. B. einer DWS RiesterRente Premium einzahlen oder direkt vom Girokonto überweisen, um die volle, jeweils mögliche staatliche Förderung zu erhalten.

Kann der Arbeitnehmer aus seinem normalen Gehalt den Beitrag aufstocken?

Ja, per Serviceblatt kann der Arbeitgeber aufgefordert werden einen zusätzlichen Betrag vom Gehalt an uns zu überweisen, um z. B. die jeweils mögliche volle Zulage, bzw. den möglichen Steuervorteil erzielen zu können. Zusätzlich können Beträge auch vom Konto des Arbeitnehmers überwiesen werden, um den Vertrag aufzufüllen, wobei diese Zahlungen wie Zuzahlungen behandelt und verprovisioniert werden.

Reduziert der Beitrag des Arbeitgebers den Eigenbeitrag zur Erlangung der vollen Förderung?

Ja. Arbeitnehmerbeitrag plus Arbeitgeberbeitrag ergeben zusammen den Eigenbeitrag, der das Mindestniveau erreichen muss, um die volle Förderung erhalten zu können.

Kann der Arbeitnehmer Einmalzahlungen in den Vertrag leisten, zum Beispiel, um im ersten Jahr den vollen Jahresbeitrag „aufzufüllen“?

Ja, natürlich. Im Serviceblatt kann die zusätzliche Sonderzahlung für das erste Jahr eingetragen werden. Bis 5 Jahre vor Rentenbeginn kann er jederzeit Einmalbeiträge in jeder beliebigen Höhe überweisen.

Kann der Arbeitnehmer im Falle eines Arbeitgeber-Wechsels den Vertrag selbst übernehmen, wenn der neue Arbeitgeber keine AVWL-Leistung anbietet?

Ja. Der Vertragspartner ist in jedem Falle der Arbeitnehmer, d. h. er kann jederzeit die Beiträge selbst weiterzahlen.

Kann man auch eine „alte“ DWS-RiesterRente für AVWL-Einzahlungen nutzen?

Nein. Der Kunde muss einen neuen AVWL-Vertrag abschließen. Er hat dann aber die Möglichkeit, beide Verträge parallel weiterzuführen, oder den „alten“ Vertrag auf den AVWL-Vertrag zu übertragen. Die Übertragung zwischen zwei DWS-Verträgen ist gebührenfrei.

Kann man von einem bestehenden AVWL-Riestervertrag zu einem neuen Riester-Anbieter wechseln?

Ja, jederzeit. Die Übertragbarkeit gilt für AVWL-Riesterverträge genau wie für alle anderen Riesterprodukte.

Kann man einen „Huckepack-Vertrag“ für den Ehepartner mit einem AVWL-Vertrag kombinieren?

Ja, natürlich. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, muss der Ehepartner lediglich separat einen entsprechenden eigenen Antrag stellen.

Kann man einen alten VL-Vertrag in einen AVWL-Vertrag umwandeln?

Nein. Die beiden Vorsorgekonzepte haben nichts miteinander zu tun. Eine Umwandlung ist nicht möglich. Frei werdende Leistungen aus einem auslaufenden VL-Vertrag können aber als Einmalzahlung in einen AVWL-Vertrag oder auch in einen privaten Riestervertrag ohne AVWL-Förderung eingezahlt werden.

Bekommt man für einen AVWL-Riestervertrag auch die Arbeitnehmersparzulage?

Nein. Vermögenswirksame Leistungen (VL) und Altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL) haben im Grunde genommen nichts miteinander zu tun. AVWL ersetzt in vielen Unternehmen – speziell der Metall- und Elektroindustrie – die alten VL-Leistungen. Der AVWL-Beitrag fließt in eine Riesterrente und kann über Zulagen und ggf. Steuerförderung vom Staat gefördert werden. Die VL-spezifische Arbeitnehmersparzulage gibt es bei AVWL nicht.

Kann man neben Vermögenswirksamen Leistungen zusätzlich Altersvorsorgewirksame Leistungen beanspruchen?

Nein. Wenn der Arbeitnehmer jetzt noch vermögenswirksame Leistungen in Anspruch nehmen kann, muss er sich entscheiden, ob er seinen Anspruch auf VL beibehalten oder stattdessen Altersvorsorgewirksame Leistungen geltend machen will.

Wie werden AVWL steuerlich behandelt?

AVWL werden steuerlich wie „normale“ Riesterprodukte behandelt. Die Beiträge werden aus dem Gehalt bzw. aus den durch den Arbeitgeber gewährten Altersvorsorgewirksamen Leistungen nach Abzug von Steuern/Sozialabgaben geleistet. Die Altersvorsorgebeiträge können im Rahmen der Riesterförderung durch staatliche Zulagen gefördert oder ggf. als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Wie beantragt der Kunde AVWL?

Der Kunde schließt zunächst einen zertifizierten Riestervertrag ab, beispielsweise DWS RiesterRente Premium, und nutzt dafür ein spezielles Antragsformular für AVWL. Der Kunde erhält mit der Depotöffnungsbestätigung ein Serviceblatt für den Arbeitgeber, mit dem er den Arbeitgeber über den Vertrag informiert und dazu auffordert, die AVWL auf das neue Depot zu überweisen.

6. Eigenheimrentengesetz („Wohn-Riester“)

Seit wann wird Wohn-Riester angeboten?

Der Bundestag hat am 20.6.2008 das Eigenheimrentengesetz verabschiedet, der Bundesrat hat am 4.7.2008 zugestimmt. Am 31.7.2008 wurde das Gesetz verkündet und trat am 1.8.2008 rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft.

Was und wer wird über Wohn-Riester gefördert?

Über Wohn-Riester soll der Erwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien gefördert werden. Der unmittelbar förderberechtigte Personenkreis (s. Punkt 1.2) wurde um Erwerbsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsrentner der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert.

Was sieht die Regelung ab dem 01.01.2008 vor?

- » Riester-Sparer dürfen bis zu 75% oder 100% des vorhandenen Kapitals in der Ansparphase entnehmen, um eine selbstgenutzte Wohnimmobilie zu bauen oder zu kaufen (Die 75-Prozent-Grenze soll verhindern, dass nach Entnahmen Mini-Verträge geführt werden müssen). Die Rückzahlung des entnommenen Betrags in den Vertrag ist nicht notwendig.
- » Bei Altersvorsorgeverträgen, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden, bleibt für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 eine Mindestentnahmegrenze von 10.000 EUR bestehen.
- » Der Anleger kann zu Beginn der Auszahlungsphase zwischen Sofortbesteuerung (30% Rabatt) und „ratieller“ Besteuerung wählen (s.unten).
- » Zu Beginn der Auszahlungsphase dürfen Riester-Sparer einen bestehenden Immobilienkredit mit gefördertem Vermögen aus einem Riester-Vertrag tilgen. Die staatlichen Zulagen für Tilgungsbeiträge werden dementsprechend zu 100% für die Darlehenstilgung eingesetzt.

Kann jetzt schon Kapital aus bestehenden Riesterverträgen bei der DWS entnommen werden?

Da es Riester Verträge erst seit 2002 gibt, verfügt kaum ein Vertrag bisher über ein gefördertes Guthaben von 10.000 EUR, d.h. die Mindestentnahmegrenze wird aktuell bei fast keinem unserer Verträge erfüllt. Wir rechnen frühestens

ab Mitte 2009 mit Vertragsständen, die sich auf über 10.000 EUR belaufen.

Wie wird die Leistung zu Beginn der Auszahlungsphase besteuert?

Zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgt nach Wahl des Anlegers entweder als Sofortbesteuerung oder als sukzessive nachgelagerte Besteuerung über einen Zeitraum von 17 bis 25 Jahren (je nach Alter des Anlegers bei Eintritt in die Auszahlungsphase). Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung ist der Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Förderung, nicht dagegen der Nutzungswert. Das geförderte Kapital wird auf einem fiktiven „Wohnförderkonto“ festgehalten und mit einer Verzinsung von 2% im Jahr berechnet. Wenn der Kunde zu Beginn der Auszahlungsphase die Einmalbesteuerung wählt, wird dieser „belohnt“, indem er nur 70% des in der Wohnimmobilie gebundenen und geförderten Kapitals aus dem fiktiven Wohnförderkonto mit dem individuellen Steuersatz versteuern muss. Die nachgelagerte sukzessive (jährliche) Besteuerung ist so bemessen, dass sie mit Vollendung des 85. Lebensjahres abgeschlossen ist. Wird die Eigennutzung der Wohnung innerhalb der ersten zehn Jahre nach Beginn der Auszahlungsphase aufgegeben, muss für die restlichen 30% der eineinhalbfache Betrag für die Besteuerung zugrunde gelegt werden. Bei Aufgabe der Eigennutzung innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase ist dies der einfache Betrag. Durch diese „Strafsteuer“ soll einem Missbrauch vorgebeugt werden, indem jemand Vorteile daraus zieht, dass er einen Großteil der Steuerschuld beglichen hat und anschließend die Wohnung anders nutzt als es ursprünglich durch die Förderung beabsichtigt war.

In welcher Konstellation macht „Wohn-Riester“ Sinn?

Eine Entnahme während der Vertragslaufzeit empfehlen wir nicht. Das entnommene geförderte Kapital wird auf einem fiktiven „Wohnförderkonto“ festgehalten und mit einer Verzinsung von 2% im Jahr verzinst. Zu Beginn der Auszahlungsphase muss das in der Wohnimmobilie gebundenen und

geförderte Kapital aus dem fiktiven Wohnförderkonto dann mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Der Kunde muss also im Voraus einplanen, dass ggf. ein erheblicher Kapitalaufwand zur Tilgung der Steuerschuld notwendig ist und eine starke finanzielle Belastung auf ihn zukommt. Zusätzlich verzichtet der Kunde durch die Entnahme während der Ansparphase auf Performancechancen, die eventuell höher sind als die Zinsbelastungen aus der Immobilienfinanzierung. Außerdem besteht die Gefahr, dass eine Immobilie über die Laufzeit stark an Wert verliert und ein Großteil des Geldes zur Altersvorsorge in die Immobilie investiert wurde.

Durch die Rentenreformen im Jahr 2001 und 2005 und die neu entstandenen Versorgungslücken bei der gesetzlichen Rente ist die private Altersvorsorge unverzichtbar geworden. Im Jahr 2002 wurde die Riester-Rente eingeführt, um einen Teil der Absenkung des allgemeinen Rentenniveaus von 70 % auf 67 % auszugleichen. Durch die „Zweckentfremdung“ und Verwendung des Kapitals zum Kauf einer Immobilie besteht die Gefahr, zum Rentenbeginn keine ausreichende Rentenversorgung zu haben.

» Sofern Kunden unbedingt die DWS RiesterRente Premium zu „Wohn-Riester-Zwecken“ nutzen wollen, raten wir dazu, den Riester-Vertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu besparen und das geförderte Vermögen dann zur Tilgung eines eventuell noch bestehenden Immobilienkredites (Restschuld) einzusetzen. Auch so werden die staatlichen Zulagen zu 100% zur Darlehenstilgung eingesetzt und der Kunde verzichtet nicht auf Performancechancen während der Ansparphase.

Aus dem nicht zu Tilgungszwecken eingesetzten geförderten Restguthaben zahlen wir wie gewohnt eine lebenslange Riester-Rente an den Kunden aus. Die Rentenleistung wird nachgelagert mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.

7. Angebotssoftware/Informationsmedien

Wo gibt es die Angebotssoftware zur DWS Riester-Rente Premium?

Die Angebotssoftware mit integriertem Angebots- und Antragsausdruck (Angebotssoftware PowerInside) gibt es im DWS Beraterforum. Der Offlinerechner wird automatisch upgedatet, so dass lästiges Einspielen von CDs entfällt.

Besonderheiten und nützliche Hinweise zur Angebotssoftware Power Inside:

- » Zusätzliche Darstellung der möglichen Rendite aus staatlichen Zulagen. Die Rendite aus Zulagenzahlungen wird mit 4%, 6%, 8% und 10% Wertentwicklung dargestellt.
- » Für ungefördertes Vermögen gilt die 30% Kapitalentnahmegrenze wie bei geförderten Vermögen nicht. Zu Beginn der Auszahlungsphase sind Kapitalentnahmen aus ungeförderten Vermögen bis 100% rechenbar.
- » Das Transparenzblatt (Kostenausweis) ist im Angebotsrechner optional wählbar.
- » Integriertes Serviceblatt (Zuzahlungen, Beitragsänderungen etc.) und automatische Befüllung mit gespeicherten Kundendaten und Befüllung des Serviceblattes bei Zuzahlungen. Bei Auswahl einer einmaligen Zuzahlung zu Beginn wird diese – inkl. Kundendaten – in das Serviceblatt übernommen.

Wo kann man Informationen zu diesen Fonds abrufen?

Wie zu allen DWS Fonds gibt es Kursnotierungen, Top-Reportings, Fondsprospekte in den Downloadbereichen der DWS Homepage (www.dws.de) und im DWS Beraterforum. Darüber hinaus können Sie Informationen auf allen gängigen Informationsmedien unter der WKN: DWS001 zum DWS Vorsorge Dachfonds abrufen.

Wo kann sich der Kunde über seinen Vertragsstand und die aktuelle Allokation DWS Vorsorge Dachfonds informieren?

Der Kunde bekommt mit der Depoteröffnung einen Online-Zugang mit PIN und TAN und kann seinen aktuellen Vertragsstand jederzeit anschauen.

Wird der Kunde über Umschichtungen informiert?

Ja, selbstverständlich. Er hat sogar die Möglichkeit, sich tagesaktuell über den Stand seines Vertrages umfassend zu informieren. Sollte er diesen Service sechs Monate lang nicht nutzen, dann erhält er von uns halbjährlich einen gedruckten Kontoauszug zu seiner Information per Post.

Hat auch der Vermittler Zugriff auf die Vertragsdaten?

Selbstverständlich. Über unser Beraterportal partner@web kann sich der Vermittler tagesaktuell über den Stand des Vertrages informieren und die Bestände der Fondsanteile des Kunden einsehen. Ein entsprechender Zugang kann bei der Zentrale der Vertriebsorganisation beantragt werden.

Ist ein reibungsloser Kundenservice gewährleistet?

DWS Investments ist ein Riesteranbieter der ersten Stunde. Sowohl auf der Datenverarbeitungs-Seite als auch im Kundenservice-Center haben wir seit 2002 Erfahrungen gesammelt und die Arbeitsabläufe auf Riesterprodukte abgestimmt. Die Kompetenz des Kundenservices ist vielfach getestet und prämiert worden.

Wie lautet die DWS Riester-Hotline?

Tel.: 0 18 03 - 10 11 10 00

(0,09 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichender Mobilfunktarif.)

Tipp: Die Nummer ist auf der letzten Seite des Antrages abgedruckt.

Wie funktioniert die Kommunikation zu den einzelnen Vermittlern?

Über eine Datenschnittstelle werden die angebundene Vertriebspartner-Zentralen von der DWS mit Vertragsinformationen und Informationen zu Provisionen versorgt. Der Vermittler erhält Informationen zu Verträgen und Provisionen direkt von seiner Zentrale.

8. Auszeichnungen

Focus-Money:

In Focus Money wurde die DWS RiesterRente Premium als höchste Riesterrente ausgezeichnet (Im Test 40/2007: Fondssparpläne)



ITA-Transparenzrating:

Vor dem Hintergrund der VVG Reform (Versicherungsvertragsgesetz) gewinnt das Thema Transparenz bei Versicherungsunternehmen an Bedeutung. Die DWS ist als Kapitalanlagegesellschaft von der VVG-Reform nicht betroffen. Um den Anforderungen des Marktes und der Kunden nachzukommen, haben wir die DWS RiesterRente Premium einem freiwilligen Transparenzrating beim ITA (Institut für Transparenz in der Altersvorsorge) unterzogen. Das Rating unterteilt sich in drei Teile, die unterschiedlich gewichtet sind:

1. Textverständlichkeit und -klarheit (25 %)
2. Produkttransparenz und -qualität (50 %)
3. Transparenz und Werbebroschüre (25 %)



Die DWS RiesterRente Premium wurde mit der Bestnote „TTT Herausragend“ ausgezeichnet.

AssCompact:

In AssCompact, dem Fachmagazin für Risiko- und Kapitalmanagement wurde die DWS in einer Vermittlerumfrage zum Top-Anbieter bei Riesterrenten gewählt.



¹ Quelle: Focus-Money, 26.09.; Test 40/2007; Fondssparpläne. Ergebnisse beruhen auf einer simulierten Rückrechnung und haben nur begrenzten Aussagewert.

² Quelle: Transparenz-Rating des Instituts für Transparenz in der Altersvorsorge (ITA), Stand 07/2008.

³ ASS Compact XX-ENDS I-IV. Online-Befragung unabhängiger Vermittler. ASS Compact hat diese Studie gemeinsam mit der SMART compagnie GmbH, einer auf Vertriebsthemen spezialisierten Managementberatungsgesellschaft, erstellt.

DWS Investment GmbH

60612 Frankfurt am Main

Tel.: 0 18 03/10 11 10 00*

Fax: 0 18 03/10 11 11

www.dws.de

E-Mail: info@dws.com

*0,09 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz;
ggf. abweichender Mobilfunktarif.

© DWS Investments 2009. Stand: 23.01.2009.

Wichtige Hinweise

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern geben lediglich eine zusammenfassende Kurzdarstellung wesentlicher Merkmale des Produkts. Die vollständigen Angaben zum Produkt sind den Verkaufsunterlagen, dem vereinfachten bzw. vollständigen Verkaufsprospekt, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und den jeweiligen Halbjahresbericht, falls ein solcher jüngerem Datum als der letzte Jahresbericht vorliegt, zu entnehmen. Diese Unterlagen stellen die allein verbindliche Grundlage des Kaufs dar. Sie sind in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos bei Ihrem Berater, der DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 178–190, D 60327 Frankfurt am Main und, sofern es sich um Luxemburger Fonds handelt, bei der DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg erhältlich.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von DWS Investments wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit die in diesem Dokument enthaltenen Daten von Dritten stammen, übernimmt DWS Investments für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Daten keine Gewähr, auch wenn DWS Investments nur solche Daten verwendet, die sie als zuverlässig erachtet.

Nähere steuerliche Informationen enthalten der vereinfachte und der vollständige Verkaufsprospekt.

Die Illustration der DWS Riester Rente Premium schließt die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Depotgebühren ein. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Das Produkt darf nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. So darf das Produkt weder innerhalb der USA noch an oder für Rechnung von US-Staatsbürgern oder in den USA ansässigen US-Personen zum Kauf angeboten oder an diese verkauft werden.

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nicht in den USA verbreitet werden. Die Verbreitung und Veröffentlichung dieses Dokumentes sowie das Angebot oder ein Verkauf des Produkts können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.